



Christin Dörr

Vom Konzessionszwang zum Normativrecht

Eine Auswertung von Aktienbanksatzungen
hinsichtlich aufsichtsrechtlicher Aspekte

A. Einleitung

Satzungen von Aktienbanken, die im 19. Jahrhundert gegründet wurden, könnten aufsichtsrechtliche Inhalte aufweisen. Deshalb untersucht die vorliegende Arbeit verschiedene Satzungen von Aktienbanken darauf hin. Es erfolgt eine Gegenüberstellung der Satzungen von Banken, die vor 1870 gegründet wurden und damit zunächst dem Konzessionssystem unterlagen, zu denen der Banken, die nach Wegfall des Konzessionssystems bis circa 1897 gegründet wurden.

Aus der Zielsetzung ergeben sich zwei Fragestellungen: 1. Verfolgte der Staat mit den Konzessionen, so wie in den genehmigten Statuten enthalten, aufsichtsrechtliche Ziele? 2. Wie änderte sich die Lage mit Abschaffung der Konzessionspflicht hin zu einer normativen Ausgestaltung des Aktienrechts? Schließlich bleibt zu prüfen, ob die privatautonomen, dem liberalen Aktienrecht folgenden Satzungen auch Gläubigerschutzgedanken, die ein Bankenaufsichtsrecht verfolgt, aufgenommen haben.

Neben dem allgemeinen gesetzlichen Aktienrecht spielt das Bankenaufsichtsrecht heute eine entscheidende Rolle bei der Gründung und Führung eines Kreditinstitutes. Die Aufsicht soll ein stabiles Finanzsystem und damit eine „effiziente und kostengünstige Transformation und Bereitstellung finanzieller Mittel“¹ gewährleisten. „Das Aufsichtsrecht gibt Regeln vor, die bei der Gründung von Banken und beim Betreiben von Bankgeschäften zu beachten sind.“²

Diese Regeln werden notwendig, weil durch die Tätigkeit der Banken dem Markt Liquidität zufließt, wenn Sparer Forderungen aufbauen und diese nicht kurzfristig zu ihrem vollen Wert liquidieren.³ Wenn diese Einlagekunden ihr Vertrauen gegenüber ihrer Bank verlieren, kann dies zu sogenannten Bank-Runs führen. In einem solchen Fall lassen sich sämtliche Anleger ihre Spareinlagen auszahlen. Ein derartiger Vertrauensverlust kann u.a. entstehen, wenn die Bank im Aktivgeschäft, also bei der Kreditvergabe, Verluste hinnehmen muss, die nicht durch ihr Eigenkapital gedeckt sind.⁴ Das Eigenkapital und die Liquidität einer Bank spielen damit eine wesentliche Rolle hinsichtlich ihrer Existenzfähigkeit. Insolvenzgründe können Überschuldung oder/und Zahlungsunfähigkeit sein. Ist eine Aktiengesellschaft überschuldet, verlieren die Fremdkapitalgeber und sonstigen Gläubiger dieser vollständig oder zumindest teilweise ihre An-

1 Bundesbank, www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_motive.php, 20.03.2011.

2 Ebd.

3 Weizsäcker, S. 72.

4 Ebd., S. 72 f.

sprüche.⁵ Fehlende Liquidität führt zur Zahlungsunfähigkeit. Um nicht zahlungsunfähig zu werden, kann eine Aktiengesellschaft nur Liquiditätsrisiken in der Höhe des Verhältnisses des Zahlungsvermögens zu den fälligen Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt eingehen.⁶

Insolvenzen von Banken können, wenn eine hinreichende Größenordnung erreicht ist, zu volkswirtschaftlichen Liquiditätsproblemen führen.⁷ In diesem Zusammenhang gefährden Dominoeffekte und die individuelle Größe der Bank die Stabilität des Finanz- und Wirtschaftssystems.⁸ Mittels Eigenkapital und Liquidität können die Insolvenzgründe Überschuldung, § 19 InsO, und Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO, gesteuert werden. Das bedeutet, dass diese beiden Faktoren wesentliche Einflussgrößen am Gelingen einer Bank darstellen. Aus diesem Grund sollen Regelungen bezogen auf diese Faktoren als Ausfluss aufsichtsrechtlicher Zielsetzungen im Statutenmaterial nachgewiesen werden.

Bankenaufsicht ist ein Teilaспект der Solvenzsicherung von Kreditinstituten, wobei sich Konsumentenschutz und die staatliche Steuerung der Liquiditätsversorgung der Volkswirtschaft als staatliche Regulierungsfunktionen gegenüberstehen.⁹ Wenn die Liquiditätsversorgung eines Staates drastisch abnimmt, vermindert sich die realwirtschaftliche Transaktionsaktivität, was zu einer Depression führt. Umgekehrt führt eine abrupte Zunahme der Liquidität zu realwirtschaftlichen Überhitzungen, die eine Inflation auslösen. In Zeiten der Inflation steigt die allgemeine Unsicherheit über die Verlässlichkeit des monetären Wertmaßstabs, was realwirtschaftliche Einbußen hervorruft.¹⁰ Diese Wechselwirkungen rechtfertigen staatliche Eingriffe zur Liquiditätssteuerung.¹¹ Dagegen können staatlichen Eingriffe zum Wohle der Konsumenten oder Anleger nicht derart deutlich wie die Liquiditätssteuerung gerechtfertigt werden. Wenn Anleger vor risiko- und zugleich chancenreichen Investitionen geschützt werden, beeinträchtigt dies zugleich die Dynamik und die Innovationsmöglichkeiten der Volkswirtschaft. Vielmehr seien die Kapitalmärkte und Finanzintermediäre dazu da, Risiken umzuverteilen, wodurch es der Volkswirtschaft ermöglicht werde, mehr Risiken aufzunehmen. Eine Reglementierung hemme hier die Produktivität und den Fortschritt.¹² Zu bedenken bleibt hier jedoch, dass vor allem unerfahrene (Klein-) Anleger, die ihre gesamten Ersparnisse aus Unwissenheit aufs

5 Baums, Risiko und Risikosteuerung, S. 242.

6 Ebd., S. 258.

7 Weizsäcker, S. 73.

8 Körner, S. 123.

9 Weizsäcker, S. 71.

10 Ebd., S. 72.

11 Ebd., S. 71.

12 Weizsäcker, S. 82.

Spiel setzen, vor sich selbst geschützt werden müssen. Das mag zwar aus volkswirtschaftlicher Sicht irrelevant sein, jedoch gebietet dies die soziale Funktion des Staates.

Derzeit sucht das Projekt Basel III des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht die Regulierung, die Überwachung und das Risikomanagement des Banksektors zu verbessern, um den Banksektor einerseits für Wirtschaftskrisen stark zu machen und andererseits die Unternehmensorganisation sowie das Management von Risiken zu verbessern, sowie darüber hinaus generell Markttransparenz zu erreichen.¹³ Daher wird

„[...] [d]as Reformpaket des Basler Ausschusses [...] die Mindestanforderung für das harte Kernkapital von 2% auf 4,5% anheben. Zudem werden Banken verpflichtet, ein Kapitalerhaltungs-polster von 2,5% vorzuhalten, um gegen künftige Stressphasen gewappnet zu sein. Damit steigen die Mindestanforderungen für das harte Kernkapital auf insgesamt 7%. Dies ergänzt die enger gefasste Definition von Eigenkapital, die von den Zentralbankpräsidenten und Leitern der Bankenaufsichtsinstanzen im Juli [2010] beschlossen wurde, wie auch die höheren Eigenkapitalvorschriften für das Handels-, Derivativ- und Verbriefungsgeschäft, die Ende 2011 eingeführt werden sollen.“¹⁴

Nach heutigen Maßstäben müssen Kreditinstitute mit Sitz in Deutschland u.a. nach §§ 10, 11 KWG¹⁵ ausreichende Eigenmittel (Eigenkapital) und Zahlungsbereitschaft (Liquidität) nachweisen. Dies wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) und von der Bundesbank überprüft und sichergestellt. Ziel des KWG ist es, die Funktionsfähigkeit des besonders vertrauensempfindlichen Finanzsektors zu sichern. Dies soll durch Gläubigerschutzmaßnahmen erreicht werden. Solche beschränken sich aktuell auf „qualitative und quantitative Rahmenbestimmungen“ und die „Pflicht [der Banken], gegenüber den Aufsichtsbehörden ihre Bücher offenzulegen“.¹⁶

Im 19. Jahrhundert gab es noch kein gesetzliches Aufsichtsrecht für alle Banken. Teilbereiche des Banksektors, das öffentliche Bankwesen und die privaten Hypothekenbanken, unterlagen allerdings bereits einer staatlichen Aufsicht.¹⁷ Diese staatliche Aufsicht beruhte bei den Hypothekenbanken auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage, jedoch war das Recht im Sparkassensektor bzw. bei den anderen öffentlichen Banken sehr zersplittert und auf verschiedene In-

13 Bank for International Settlements, <http://www.bis.org/bcbs/basel3.htm>, 20.03.2011.

14 Pressemitteilung Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, S.1, 12.09.2010.

15 Kreditwesengesetz.

16 Bundesbank, www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_motive.php, 20.03.2011.

17 Müller, S. 66 ff., 79; Tambert, S. 30 f.

stanzen verteilt.¹⁸ Der restliche Banksektor, insbesondere die privaten Banken, musste sich keiner gesetzlichen staatlichen Aufsicht beugen, sondern genoss Bank- bzw. Gewerbefreiheit^{19 20} Eine allgemeine Bankenaufsicht fehlte damals noch.²¹

Allerdings mussten bis 1870 vielerorts Banken bei der Gründung konzessioniert werden und erhielten gegebenenfalls staatliche Auflagen zur Gründung oder Führung der Geschäfte. In diesen Konzessionen könnte eine Art Bankenaufsicht liegen, wenn sich herausstellte, dass die Inhalte den Zweck einer solchen Aufsicht, den Gläubigerschutz und/oder Wirtschaftsteuerung, verfolgten.

Darüber hinaus heißt ein fehlendes gesetzliches Bankenaufsichtsrecht noch nicht, dass die Aktienbanken ohne Aufsicht existierten. Neben den gesetzlichen Regelungen bestimmten die Satzungen die Ausgestaltung der Aktienbanken und definierten diesen dadurch eigenes Recht. Statuten sind privatautonom ausgestaltet, unterliegen aber gesetzlichen Vorgaben, oder zur Zeit der Konzessionspflicht, der Genehmigungspraxis der jeweiligen Regierung. Aus diesen Vorgaben könnte sich trotz der Aufhebung der Konzessionspflicht 1870 weiterhin ein Aufsichtsrecht der Aktienbanken unter gesetzlichem Einfluss ergeben haben, das zum einen den Banken selbst in ihrer Existenz zu Gute kam und zum anderen die Aktionäre und vor allem die Bankkunden bzw. sonstige Gläubiger hätte schützen können.

18 Müller, S. 79.

19 Entsprechend dem Prinzip der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

20 Ruland, S. 2; Tambert, S. 30.

21 Müller, S. 79.

B. Methodik

I. Aufzeichnungen von Forschungsstand und Literaturlage

Am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte wird gegenwärtig an einem Forschungsprojekt gearbeitet, das die Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive²² betrachtet. Dabei bedeutet Regulierte Selbstregulierung, dass Individuen oder Gesellschaften sich auf staatlich gesteuerter Basis selbst organisieren.²³ Der Staat schafft Gesetze oder Regelungen als Rahmen und zur Koordination der jeweiligen Sachlage, überlässt aber den Beteiligten die Ausgestaltung. Gegenteilig wären Einzelfallentscheidungen mit anschließender totaler Überwachung. Insbesondere Schubel setzt sich mit diesem Themenkomplex bezogen auf das Aktienrecht auseinander und erkennt, dass auch innerhalb des Konzessionssystems bis 1870 durchaus Freiräume zur binnenorganisatorischen Ausgestaltung von Aktiengesellschaften bestanden, die durch Zusammenspiel mit punktuellen staatlichen Eingriffen eine förderliche und gezielte Entwicklung im Recht der Aktiengesellschaften darstellten.²⁴

In diesen Problemkreis lässt sich die Arbeit einfügen. Betrachtet wird das Konzessionssystem in Gegenüberstellung zur freien, nur dem Normativrecht unterliegenden Gründung von Banken als Aktiengesellschaften. Die ADHGB-Novelle von 1870 überließ den Gesellschaften die Gründung und Aufstellung der Statuten selbst, solange die wenigen Vorschriften der anzuwendenden Gesetze eingehalten wurden – ein Fall der regulierten Selbstregulierung. Zuvor überließ der Staat den Gesellschaften wenige Freiräume. Diese mussten zur Gründung eine Konzession erlangen. Des Weiteren bedang sich der Staat in diesem Zusammenhang oft ein Mitspracherecht oder zumindest ein Kontroll- bzw. Eingriffsrecht aus. Dies bedeutete, dass der Staat Einzelfallentscheidungen traf, die anschließend staatlich überwacht wurden.

Die Entwicklung des deutschen Aktienrechts im 19. Jahrhundert ist gut erforscht.²⁵ Jedoch widmet sich die Arbeit nicht dem allgemeinen Handels- oder Aktienrecht, sondern betrachtet spezifisch den Banksektor.

22 Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, <http://www.rg.mpg.de/de/forschung/regulierte-selbstregulierung/>, 17.03.2011.

23 Ebd.

24 Schubel, S. 167.

25 Vgl. u.a. Auerbach: Das Aktienwesen; Bähr: Zum neuen Aktiengesetz, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts; Bayer: Grundkapital, Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung, in Aktienrecht im Wandel; Baums: Gesetz

über die Aktiengesellschaften für die königlich preussischen Staaten vom 9. November 1843; Baums: Die Fremdkapitalfinanzierung der Aktiengesellschaft durch das Publikum, in Aktienrecht im Wandel, Band II: Grundsatzfragen des Aktienrechts; Behrend: Gutachten über die Actiengesellschaften, in: Schriften des Vereins für Social-politik; Besondere Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, No. 21 vom 25. Mai 1872: Das gemeinsame deutsche Privatrecht in seinem historischen Entwicklungsgange, Teil II, No. 33 vom 16. August 1873: Die Session des Reichstages 1873 und die Fortbildung der wirtschaftlichen Gesetzgebung II, No. 34 vom 23. August 1873: Die Session des Reichstages 1873 und die Fortbildung der wirtschaftlichen Gesetzgebung III, No. 35 vom 30. August 1873: Die Session des Reichstages 1873 und die Fortbildung der wirtschaftlichen Gesetzgebung IV; Bösselmann: Die Entwicklung des deutschen Aktienwesens im 19. Jahrhundert; Dilcher/Lauda: Das Unternehmen als Gegenstand und Anknüpfungspunkt rechtlicher Regelungen in Deutschland 1860-1920; Fleckner: Aktienrechtliche Gesetzgebung (1807-2007), in: Aktienrecht im Wandel, Bd. II; Goldschmidt: Gutachten über das Actiengesellschaftswesen, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik; Hofer: Das Aktiengesetz von 1884 – ein Lehrstück für prinzipielle Schutzkonzeptionen in: Aktienrecht im Wandel, Bd. I, Entwicklung des Aktienrechts; Hopt: Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert; Horn: Aktienrechtliche Unternehmensorganisation in der Hochindustrialisierung (1860-1920). Deutschland, England, Frankreich und die USA im Vergleich; Keyßner: Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem Reichs-Gesetz vom 11. Juni 1870; Keyßner/Simon: Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884; Landwehr: Die Verfassung der Aktiengesellschaften, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 1982, S. 1-112; Landwehr: Die Organisationsstrukturen der Aktienunternehmen, Statutenpraxis in Preußen bis zur Aktienrechtsnovelle von 1870, in: Vom Gewerbe zum Unternehmen, Hrsg. Scherner/Willowietz; Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaften; Lieder: Die 1. Aktienrechtsnovelle vom 11. Juni 1870, in: Aktienrecht im Wandel, Bd. I; Loewenfeld: Der Entwurf des neuen Aktiengesetzes; Mestmäcker: Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem Aktienrecht und dem Recht der Corporations in den Vereinigten Staaten; Passow: Die Aktiengesellschaft; Rathenau: Vom Aktienwesen; Reich: Auswirkungen der deutschen Aktienrechtsreform von 1884 auf die Konzentration der deutschen Wirtschaft; Reich: Die Entwicklung des deutschen Aktienrechts im neunzehnten Jahrhundert; Ring: Das Reichsgesetz betreffend die Commanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 und erläutert von Viktor Ring; Ring: Die Praxis der Aktiengesellschaft; Schubel: Verbandsouveränität und Binnenorganisation der Handelsgesellschaften; Schubert: Die Abschaffung des Konzessionssystems durch die Aktienrechtsnovelle von 1870; Schubert/Hommelhoff: Hundert Jahre modernes Aktienrecht; Tilly: Bankenrisiken in Mitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert, von Hahn: Commentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch; Weinhaben: Das Recht der Aktiengesellschaften nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Preußischen Gesetze vom 15. Februar 1864; Wiener: Die Errichtung der Aktiengesellschaft, in: Zeit-

Bösselmann²⁶ geht genauer auf den Bereich der Banken ein. In seinem Werk werden insbesondere das Notenbankwesen und die Entstehung der Aktiengesellschaft beschrieben. Zudem werden die Ursachen für die Entstehung von Aktiengesellschaften, speziell auch von Banken, aufgezeichnet. Schließlich befasst er sich mit der Finanzierung von Aktiengesellschaften. Anders als bei Bösselmann wird in der hier vorliegenden Arbeit untersucht, wie der Gläubigerschutz als Ausfluss eines Aufsichtsrechts in den Statuten der Banken bzw. in deren Konzessionen geregelt ist.

Mit Statuten bzw. Satzungen befassen sich v.a. Landwehr²⁷, Poeschel²⁸, Hocker²⁹ und Hübner³⁰. Hübners Arbeit beschäftigt sich mit dem Bankgeschäft allgemein und stellt verschiedene Banken vor. Die Statuten werden abgedruckt, jedoch nicht ausgewertet. Die Schrift stammt von 1853, umfasst daher nicht den hier zu Grunde liegenden Zeitraum. Bei Hocker werden ebenfalls Statuten gesammelt, doch nicht ausgewertet. Poeschel beschränkt sich in seiner Betrachtung zunächst auf die Gebiete Hamburg und Altona. Vielmehr geht seine Einführung zur Statutensammlung hauptsächlich auf die Sparkassen, hingegen nur am Rande auf Aktienbanken ein. Landwehr trägt 124 Statuten preußischer Aktiengesellschaften zusammen, die nicht auf den Banksektor beschränkt sind. Die Statuten werden in diesem Werk auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede überprüft. Landwehr verfasst insbesondere ein Kapitel zum Thema Statut und Staat. Dieses wird jedoch gemäß seinem Konzept sehr allgemein gehalten. Diese allgemeine Auswertung genügt nicht, um hinreichende Ausagen zu aufsichtsrechtlichen Aspekten aus den Bankstatuten zu gewinnen. Darüber hinaus ist in der Literatur eine spezielle Untersuchung der Aktienbankstatuten nicht ersichtlich.

schrift für das gesamte Handelsrecht, 24, S. 1 ff., S. 450 ff.; Wiener, Band 25, S. 1 ff.; Wiener: Gutachten über das Actiengesellschaftswesen, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik; Wiener: Zur Reform des Actiengesellschafts-wesens; Wirth: Geschichte der Handelskrisen.

- 26 Bösselmann: Die Entwicklung des deutschen Aktienwesens im 19. Jahrhundert.
- 27 Landwehr: Die Verfassung der Aktiengesellschaften, Landwehr: Die Organisationsstrukturen der Aktienunternehmen, Statutenpraxis in Preußen bis zur Aktienrechtsnovelle von 1870.
- 28 Poeschel: Die Statuten der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften in Hamburg und Altona von 1710-1889.
- 29 Hocker: Sammlung der Statuten aller Actien-Banken Deutschlands mit statistischen Nachweisen und Tabellen.
- 30 Hübner: Die Banken, 1846.

Tambert³¹, Ruland³² und Müller³³ befassen sich näher mit dem Bankenaufsichtsrecht und der Entstehung des Kreditwesengesetzes (KWG). Die Ausgestaltung eines frühen Bankaufsichtsrechts durch Statut oder Konzession wird in diesen Werken nicht bearbeitet. Vielmehr wird hierin beschrieben, dass ein Aufsichtsrecht für Notenbanken und Hypothekenbanken in gesetzlicher Form existierte. Die Gründung und Führung von Aktienbanken erfolgte hingegen ohne jegliche Einschränkung nach dem allgemeinen Handelsrecht.³⁴ Private Aktienbanken unterlagen bis 1870 dem teilweise strengen Konzessionszwang, der Schutz vor „Schwindelunternehmen“ bieten sollte und darüber hinaus eine ideelle staatliche Mithaftung im Falle der Gründungsgenehmigung bot.³⁵ Im Jahr 1870 entfiel die Aufsicht mittels der Konzession und ihrer Auflagen, so dass die Banken von diesen entbunden waren. Ab diesem Zeitpunkt kommt allenfalls eine in dieser Arbeit untersuchte satzungsmäßig bestimmte Aufsicht in Frage.

Schließlich setzte sich jüngst Pahlow mit einer staatlichen Aufsicht für die Notenbanken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auseinander, indem er die Regulierung der Bankenaufsicht in den Gesellschaftsstatuten sucht.³⁶ Er kommt dabei zu ähnlichen Ergebnissen wie diese Arbeit; nur dass die vorliegende Arbeit den gesamten Bereich der privaten Aktiengesellschaften untersucht und nicht auf die Auswertung der Notenbanksatzungen begrenzt ist.

In der Forschung wurden bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts Konzentrationsbewegungen betrachtet. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel Helfferichs „Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches“ von 1898, Wallichs „Die Konzentration im deutschen Bankwesen“ von 1905 oder Riessers „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration“ von 1912 zu nennen. Schließlich bietet Pohl hierzu einen Gesamtüberblick.³⁷ Seine Arbeit registriert die heute nicht mehr existierenden und übernommenen Banken in einem alphabetischen Verzeichnis. Darüber hinaus enthält sie einen Stammbaum der Großbanken mit allen Fusionen als lokales Register sowie Chronolo-

31 Tambert, Die Banken und der Staat in Deutschland, Die Entwicklungsgeschichte bankpolitischer Maßnahmen des Staates bezüglich einer Beaufsichtigung und Reglementierung des Kreditwesens in Deutschland.

32 Ruland, Die Entwicklung des Bankenaufsichtsrechts bis 1945.

33 Müller, Die Entstehung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1935.

34 Tambert, S. 30, 32.

35 Ebd., S. 30.

36 Pahlow, Staat als Wächter, S. 24 ff.; ders., Bankenregulierung, S. 621 ff.

37 Pohl: Konzentration im deutschen Bankwesen.

gie.³⁸ Hieraus können Informationen zu den einzelnen Banken und ihrem Verbleib gewonnen werden.

Des Weiteren existieren allgemeine Werke zur Bank- und Börsengeschichte bzw. wirtschaftswissenschaftliche Literatur.³⁹ Diese gehen jedoch nicht oder nur partiell auf rechtsgeschichtliche Aspekte ein. Sie können daher nur unterstützend herangezogen werden. Stellvertretend kann hier die Dissertation von Burhop⁴⁰ genannt werden. Diese setzt sich mit der Organisation und der Entwicklung der Bilanzen und der Erfolgsrechnung von Kreditbanken der Gründerzeit auseinander. Daran anschließend werden der Aufbau und die Entwicklung ausgewählter Kreditbanken dargestellt. Aus dieser Dissertation lassen sich für die vorliegende Arbeit grundsätzliche Informationen über einige zu untersuchende Kreditbanken gewinnen.

II. Vorgehen bei der Auswertung der Statuten

Bis ca. 1840 waren Aktiengesellschaften hauptsächlich durch Eigenkapital- und private Kredite finanziert. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts transformierten Banken Einlagen zu Krediten durch Auf- und Ausbau dieses Systems,⁴¹ so dass ab diesem Zeitpunkt eine Sicherung der Einlagen zweckmäßig gewesen wäre.

38 Pohl: Konzentration im deutschen Bankwesen.

39 u.a. Born: Geld und Banken im 19. und 20. Jahrhundert; Bonn: Bankenrisiken und Bankenregulierung; Bosenick: Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft, Ein Versuch zur Grundlegung des Bankwesens; Burhop: Die Kreditbanken der Gründerzeit, 2004; Gebhard: Die Berliner Börse von den Anfängen bis zum Jahre 1896; Gömmel: Entstehung und Entwicklung der Effektenbörsen im 19. Jahrhundert bis 1914; Metzler: Studien zur Geschichte des deutschen Effektenbankwesens vom ausgehenden Mittelalter bis zur Jetzzeit; Reitmayer: Bankiers im Kaiserreich, Sozialprofil und Habitus der deutschen Hochfinanz; Reitmayer: Der Strukturwandel im Bankwesen und seine Folgen für die Geschäftstätigkeit der Privatbankiers im Deutschen Reich bis 1914; Riesser: Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland; Tilly: Bankenrisiken in Mitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert; Ullrich: Finanzplatz Berlin, Entstehung und Entwicklung – Eine theoriegeleitete historisch-empirische Analyse; Wandel: Banken und Versicherungen im 19. und 20. Jahrhundert; Weigt: Der Deutsche Kapitalmarkt vor dem ersten Weltkrieg – Gründerboom, Gründerkrise und Effizienz des deutschen Aktienmarktes bis 1914; Wiethölter: Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht.

40 Burhop: Die Kreditbanken der Gründerzeit.

41 Baums, Fremdkapitalfinanzierung, S. 966.